

Kazim Görgülü
Lerchenweg 2
04509 Krostitz

Jugendamt Leipzig
Amtsleiter
z.H. Herrn Haller
Naumburger Straße 26

04229 Leipzig

Dienstaufsichtsbeschwerde

Leipzig, 18.01.01

Sehr geehrter Herr Haller,

am 25.08.1999 wurde mein Sohn Christofer F. geboren. Von der Mutter Frau K. K. hatte ich mich zum Zeitpunkt der Geburt bereits getrennt. Nach dem sie mir April / Mai 1999 mitgeteilt hatte, dass sie von mir ein Kind erwarte, dieses aber nicht wolle, vereinbarten wir, dass wir nach der Geburt meines Kindes zum Jugendamt gehen und ich mein Kind selber aufziehe.

Bis ende Juni konnte ich zu Frau F. regelmäßig Kontakt halten und mich nach dem Befinden meines werdenden Kindes erkundigen. Danach war es mir trotz vieler Bemühungen nicht mehr möglich Informationen über den Verlauf der Schwangerschaft zu erhalten, da dies Frau F. verhinderte. Mitte Oktober konnte ich endlich Frau F. telefonisch sprechen. Sie teilte mir mit, dass sie meinen Sohn weggegeben habe, ich mir aber Fotos ansehen könne. Ich traf mich mit ihr und verlangte, dass sie wie abgesprochen mit mir zum Jugendamt gehen solle, damit ich mein Kind bekommen kann. Frau F. hielt mich unter fadenscheinigen Gründen etwa 2 Wochen hin. Ich fragte Ende Oktober / Anfang November eine deutsche Bekannte meines Freundes, nachdem ich ihr mein Problem geschildert hatte, ob sie mich auf das Jugendamt bekleiden könne, da ich nicht gut genug die deutsche Sprache beherrsche. An einem Dienstag sprachen wir bei Frau Köhler in der Adoptionsvermittlungsstelle vor. Ich zeigte Frau Köhler zwei Fotos meines Sohnes und wollte wissen wo er sich befindet, da ich mein Kind möchte. Etwa eine Stunde diskutierte meine Bekleiderin mit Frau Köhler. Doch diese meinte immer wieder, sie wisse nicht wer ich sei, das Kind hat neue Eltern und ist adoptiert, man könne nichts mehr machen. Wo mein Sohn ist darf sie mir nicht sagen. Enttäuscht verließen wir das Jugendamt.

Etwa eine Woche später lernte ich meine jetzige Ehefrau kennen. Ihr erzählte ich die Geschichte von meinem Sohn und von der Haltung des Jugendamtes. Über so eine Ungerechtigkeit war meine Frau sehr erbost. Sie rief am 29.11.1999 beim Jugendamt an und fragte allgemein, was ein Vater tun kann, wenn eine Mutter ohne seinen Willen sein Kind zur Adoption freigegeben hat und er nicht möchte das sein Kind bei fremden Leuten aufwächst. Sie erhielt die Antwort der Vater muss, wenn das Adoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, mit der Mutter zum Jugendamt kommen, damit diese bestätigt das er der Vater sei.

Ich verabredete mich mit Frau F. und ging am 30.11.1999 mit ihr zu Frau Köhler. Frau Fischer bestätigte, dass ich der Vater von Christofer F. bin. Frau Köhler schimpfte mit Frau Fischer weil sie mir die Fotos gezeigt habe und sagte mir wieder, dass ich nichts machen könne, da mein Sohn andere Eltern habe. Auf meinen Hinweis, dass ich mir einen Rechtsanwalt nehme, antwortete sie, er könne auch nichts tun.

Meine Frau sprach, nachdem ich ihr von dem zweiten Gespräch mit Frau Köhler berichtet hatte, ihre Rechtsanwältin Frau Dr. Grüner an, mit der Bitte mich anwaltlich zu vertreten. Nach Prüfung

der Rechtslage verfasste Frau Dr. Grüner die erste Klageschrift am 17.12.1999, wegen Vaterschaftsfeststellung und Aufhebung der Annahme. Das Leipziger Amtsgericht teilte Frau Dr. Grüner mit, das es nicht Zuständig sei, da ein Adoptionsverfahren in Leipzig nicht vorliege. Nach mehrmaligen drängen erhielt Fr. Dr. Grüner am 06.01.2000 einen Termin bei Frau Köhler. Hier erfuhr sie, dass das Wittenberger Amtsgericht für die Klage Zuständig sei. In diesem Gespräch äußerte Frau Köhler unter anderem auch: Ich habe ihr am Anfang leid getan. Ausländer seien alle so heißblütig. Es gibt viele die böse werden wenn sie nicht das Kind bekommen, das geht soweit das sie das Kind umbringen. Manche Türken schnappen dann noch ihr Kind und verschleppen es in die Türkei. Ich frage Sie, wieviel solcher Türken kennt eigentlich Frau Köhler persönlich?

Am 10.01.2000 wurde die zweite Klageschrift an das Amtsgericht Wittenberg geschickt. Im Blutgruppengutachten vom 28.03.2000 wurde festgestellt, dass ich mit 99,997 prozentiger Sicherheit Vater von Christofer F. bin. Dieses Gutachten wurde mir am 28.04.2000 zugestellt, so dass ich auf dem Leipziger Jugendamt am 02.05.2000 endlich meine Vaterschaft anerkennen konnte.

In Vorbereitung der ersten Anhörung am 26.06.2000 besuchte mich Frau Köhler mit einer mir unbekanntem Kollegin in der Wohnung meiner Frau. Nachdem sie meine Frau gesehen hatte begrüßte sie mich mit den Worten: „Ich habe jemanden ganz anderes erwartet“. Ich erklärte ihr nochmals das ich das erste Mal mit einer Bekanten eines Freundes bei ihr war. Meine Frau erklärte mir die gestellten Fragen, da ich vor allem zweideutig auslegbare Formulierungen nicht immer richtig verstehe.

Frau Köhler wollte meinen Lebenslauf und meine Familienverhältnisse wissen. Sie fragte mich und meine Frau nach den Gefühlen die wir den Pflegeeltern gegenüber haben. Ich erklärte ihr zum wiederholten male, dass ich meinen Sohn in meiner Familie aufziehen möchte. Meine Frau fragte Frau Köhler warum man mir zweimal gesagt habe, dass ich nichts machen könne. Frau Köhler meinte man hätte die Sache auch anders regeln können, ohne Rechtsanwältin. Meine Frau entgegnete nur, wie, wenn man mich immer wegschicke. Ohne Rechtsvertretung hätte ich keine Chance. Im Bericht vom 23.05.2000, von Frau Köhler, an das Wittenberger Jugendamt steht hiervon allerdings nichts geschrieben. Es wird nach ca. zwei Stunden eingeschätzt, das die Beziehung zu meiner Frau nicht gefestigt sei und sie sich auf Grund des, ich nehme an errechneten Altersunterschiedes, für mich verantwortlich fühlt. Im Schreiben von 08.06.2000 nehme ich und meine Frau Stellung zu dem Bericht von Frau Köhler.

Am 09.06.2000 erhalte ich von meiner Rechtsanwältin eine Kopie eines Schreibens vom Wittenberger Jugendamt, vom 06.06.2000, an das Amtsgericht Wittenberg. In diesem steht unter anderem das der Vater das Sorgerecht mit Zustimmung der Mutter beantragen kann. Im BGB § 1751 Abs. 1 steht aber auch, „... Hat die Mutter in der Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht der Zustimmung. Weiterhin steht in dem Schreiben: „ Es ist zu prüfen, ob das Kindschaftsverhältnis zu einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen soll ... „. Ich frage Sie Herr Haller wie kann das Wittenberger Jugendamt eine so ablehnende Haltung meiner Person gegenüber einnehmen, obwohl bis zum heutigen Tag noch nicht ein persönliches Gespräch stattgefunden hat?

Vor der zweiten Anhörung wird eine unabhängige Verfahrenspflegerin vom Amtsgericht Wittenberg eingesetzt. Diese machte einen Hausbesuch. Zur Anhörung am 25.09.2000 beantragte die Verfahrenspflegerin zu meiner Überraschung die Aussetzung des Verfahrens, damit mir dem Vater erst einmal ermöglicht wird soziale Bindungen zu meinem Sohn aufzubauen.

Die ersten Treffen mit den Pflegeeltern und meinem Sohn verliefen sehr gut. Am 03.12.2000 erklärten die Pflegeeltern in einem Gespräch im Büro der Verfahrenspflegerin, dass das Wittenberger Jugendamt ihnen gesagt hat, die Mutter könne meinen Sohn zurück bekommen, wenn die Adoption bis zum 3. Lebensjahr nicht abgeschlossen ist. Sie haben Angst mir den Kleinen zu geben, da sie verständlicherweise nicht wollen, das Christofer nochmals in eine andere Familie wechseln muss. Das Jugendamt Wittenberg hätte aber auch sagen müssen, dass die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, da es die Mutter zur zweiten Anhörung im Gerichtssaal erleben konnte. Seit diesem Gespräch mit den Pflegeeltern durfte ich meinen Sohn nur noch einmal sehen. Die Pflegeeltern verweigern jetzt sogar das Umgangsrecht, welches mir und meinem Sohn nach BGB § 1684 (1) und (2) zu ermöglichen ist. Leider musste ich nun auch noch

auf Umgangsrecht klagen.

Um meinem Sohn ein schönes zu Hause geben zu können, habe ich inzwischen mit meiner Frau ein Haus gebaut und ihm ein sehr schönes Kinderzimmer eingerichtet.

Um das Wohl meines Sohnes, die Entwurzelung zu seinem leiblichen Vater nicht noch mehr zu gefährden, fordere ich sie auf alle Maßnahmen zu ergreifen, um die nach meinen Empfindungen betriebene Verzögerungstaktik „Zum Wohl des Kindes?“ und ausländerfeindliche Haltung des Jugendamtes Leipzig und Wittenberg zu beenden. Nach meinen Informationen hat Frau Köhler wissentlich eine Amtspflichtverletzung begangen. Denn nach dem Grundgesetz Art. 3 (3) und SGB Achtes Buch § 51 (1), (2), (3) wäre sie verpflichtet gewesen mich bereits bei meinem ersten Besuch im Oktober 1999 zu belehren und mich in der Wahrnehmung meiner Rechte zu unterstützen. Die Frist zur Ersetzung eines Elternteils zur Annahme, lief auf Grund, dass ich als Vater nicht bekannt war, erst frühestens fünf Monate nach der Geburt meines Sohnes ab. Mann hätte also wohl etwas tun können und unnötiges Leid für meine Familie und die Pflegefamilie verhindern können. Dies kann durch Ihr Amt geschehen, indem man endlich beginnt den Sachverhalt dem Wittenberger Jugendamt gegenüber richtig darzustellen und Sie Ihre begangenen Fehler eingestehen.

Eine Kopie dieser Dienstaufsichtsbeschwerde werden ich dem Referat Ausländerbeauftragte der Stadt Leipzig übergeben.

Mit freundlichem Gruß

Kazim Görgül